

Höhere Rente ? – gewusst wie !

Sie haben als Eltern einen Anspruch auf Berücksichtigung der Kinderkosten bei den Sozialbeiträgen und der Rente - egal ob ihre Kinder schon groß oder noch klein sind. So entschied das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, bereits vor Jahren. Doch die Politik „schweigt“, die entsprechende Vorgabe wurde und wird nicht im deutschen Bundestag umgesetzt. So bleibt den Eltern nichts anderes übrig: **Familien – fordert Euer Geld ein!**

Mit einem Antrag geht es los. Wir sagen Ihnen Schritt für Schritt wie das funktioniert. (weiterlesen)

Wenn Sie beispielsweise in einem „Brutto-Netto-Rechner“ (gibt es im Internet) verschiedene Werte eingeben, wird schnell deutlich, dass von allen Beschäftigten, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten müssen, der gleiche Prozentsatz abgezogen wird. Und dies völlig unabhängig ob verheiratet oder nicht, mit oder ohne Kinder oder in welcher Steuerklasse jemand ist.

Und dies, obwohl bereits 1992 das BVerfG entschieden hat, dass die

„derzeitige Ausgestaltung der Rentenversicherung, die auf dem Versicherungsprinzip sowie der Lohnersatzfunktion der Rente beruht und ihre Leistungen in einem Umlageverfahren finanziert, kein zureichender Grund [ist], die Erzieher von Kindern gegenüber Kinderlosen im Ergebnis erheblich zu benachteiligen“.

Im Jahr 2001 hat das BVerfG diese Grundaussage für den Bereich der Pflegeversicherung konkretisiert und entschieden:

„Wird ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko durch ein Umlageverfahren finanziert, so hat die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems. Denn bei Eintritt der ganz überwiegenden Zahl der Versicherungsfälle ist das Umlageverfahren auf die Beiträge der nachwachsenden Generation angewiesen.“

Und fügt an:

„Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbacht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter ... Hierin liegt eine Benachteiligung von erziehenden Versicherten, die im Beitragsrecht auszugleichen ist“.

Genau dieses trifft auch auf die Rentenversicherung zu!

Der Familienbund der Katholiken hat bereits drei Familien bis vor das BVerfG begleitet (siehe: <http://www.familienbund-freiburg.de/Aktionen/aktion1flyer%20seite%204.htm>).

Damit Familien gehört werden, muss „öffentlicher Druck“ aufgebaut werden – die Krankenkassen sind flächendeckend involviert und die Experten werden entsprechend hellhörig. Beide werden für Gutachten bei den Verfassungsklagen angefragt – diese sind aber bekanntlich durch eine lautstarke Öffentlichkeit sensibilisierbar.

Als erstes ist es notwendig, den beigefügten Vorschlag auf Beitragsermäßigung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Sollte binnen 4-6 Wochen nichts geschehen, muss unbedingt nachgefragt werden, damit ein „rechtsmittelfähiger Bescheid“ erlassen wird. Gegen diesen ist innerhalb von vier Wochen (!!) Widerspruch einzulegen. Wenn der Ablehnungsbescheid eingegangen ist, ist innerhalb eines Monats (!!) Klage beim zuständigen Sozialgericht einzureichen.

Das ganze Verfahren ist für Sie kostenfrei – bis auf das Versenden der Briefe und die Zeit und Mühe, die Sie darauf verwenden. Und: Ihr voller Kranken- und Rentenversicherungsschutz bleibt Ihnen selbstverständlich erhalten. Rentner und Rentnerinnen bekommen weiterhin die volle Rente. Wir begleiten Sie und sind für Sie erreichbar, wenn Sie Fragen haben!

Da trotz „großer Worte“ die Politik uns nach wie vor „im Regen stehen lässt“, ist die Massenklage ein wirksames Instrument, öffentlich die anhaltende Familienausbeutung zu thematisieren.

ihre Anschrift

An die
Einzugsstelle unserer gesetzlichen
➤ Pflegeversicherung
➤ Rentenversicherung

Anschrift Ihrer Krankenkasse

Datum

**Antrag auf verfassungskonforme Beitragsreduzierung
in den Sozialversicherungen**

Versichertennummer:

Krankenkasse: xxxxxxxx – Rentenversicherung: xxxxxxxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfassungsgericht hat am 3. April 2001 (Az. 1 BvR 1629/94 u.a.) entschieden, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass „*Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung die Kinder betreuen und erziehen mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden*“.

Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber beauftragt, diese Frage für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu prüfen.

Bisher ist allerdings das Verfassungsgerichtsurteil für die Pflegeversicherung nach unserer Auffassung nicht ausreichend bzw. nicht verfassungsgemäß umgesetzt worden.

So wie die vorangegangenen Bundesregierungen ist offenbar auch die künftige Bundesregierung nicht gewillt aus dem weitergehenden Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichtes Konsequenzen zu ziehen geschweige denn gemäß dem Geist des Urteils die Beiträge für Kinderhabende in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung angemessen zu reduzieren.

Deshalb beantragen wir bei der Beitragserhebung zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung den Unterhalt für unsere xxx Kinder (Name der Kinder) sowie die Erziehungs- und Betreuungsleistungen für sie zu berücksichtigen. Die Erfüllung dieser Aufgaben mindert unsere Leistungsfähigkeit und ist als Beitragsäquivalent zu berücksichtigen.

Wir bitten um Bescheidung in angemessener Frist und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Unterschrift / en